

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 01.08.2024
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	12.09.2024	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Information zur Festlegung des neuen Hebesatzes für die Grundsteuern A und B**

---

Die Hebesätze für die Grundsteuern sind zum 01.01.2025 neu festzusetzen.

**Aufkommensneutralität**

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Es gibt allerdings **keine gesetzliche Pflicht** zur Aufkommensneutralität!

Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspricht dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings könnte es nötig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) **die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben.**

Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssen auch angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf auch Mehrereinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden.